

Rundfunk- und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien
konsultationen@rtr.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 476.0004/2017/WP/VR	4002	21.9.2017
	Dr. Pöcherstorfer		

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Aufhebung der exklusiven Nutzung mobiler Bereichskennzahlen durch einen einzigen Betreiber

Eine Aufhebung der exklusiven Nutzung von mobilen Bereichskennzahlen scheint allein aus Mangel einer tatsächlichen Knappheit mobiler Nummernressourcen nicht erforderlich.

Sofern es darum geht, für den Mobilfunk neue Nummern zur Verfügung zu stellen, stünden mobile Bereichskennzahlen in den Bereichen 600 bis 612, 625, 626, 628 bis 640 sowie 0700 bis 0717 zur Verfügung - in Summe wären somit mehr als vierzig Bereiche verfügbar.

Darüber hinaus wäre die vorgeschlagene Öffnung einzelner Rufnummerngassen bei einigen Betreibern mit bestehenden Mobilbox-Konzepten inkompatibel und würde unweigerlich erhebliche Umstellungskosten mit sich bringen.

Für die Nutzer würde die vorgeschlagene Regelung in mehrfacher Hinsicht Verschlechterungen bedeuten: zum einen stehen heute nach wie vor Bereichskennzahlen ganz überwiegend noch für eine konkrete Marke oder einen konkreten Betreiber und erfüllen damit eine gewisse Zuordnungsfunktion. Zum anderen ist aus Sicht der Betreiber der ihnen zugeordnete Nummernbereich ein wesentliches Element für Unternehmenskommunikation und Branding. Insgesamt würden durch die vorgeschlagene Regelung Marken im Werte mehrerer Millionen Euro auf einen Schlag entwertet.

Verpflichtung zur Verwendung längerer Teilnehmernummern für M2M-Dienste im Bereich für mobile Rufnummern

M2M-Nummern mit mindestens neun Stellen sind aus technischer Sicht machbar. Zu bedenken ist dabei, dass bei M2M-Diensten aufgrund der Rufnummernlänge möglicherweise keine Nummern für eine Sprachbox vorgesehen werden können. Betreiberseitig erscheint eine Klarstellung wesentlich, dass die Verwendung der neunstelligen Teilnehmerrufnummer nur für die zukünftige Anschaltung von M2M-Diensten - nach dem Inkrafttreten der Novelle - gelten soll.

Änderung der Tarifbestimmungen für Rufnummern im Bereich 05 und 0720 in Folge des EuGH-Urteils vom 02.03.2017, C-568/15, zur Auslegung des Begriffes „Grundtarif“ in Art 21 RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher

Im Lichte der möglichen Konsequenz der og EuGH-Entscheidung, dass die Verwendung bestimmter quellnetztarifizierter Rufnummernbereiche, die derzeit von zahlreichen Unternehmen genutzt werden, in der aktuellen Form nicht mehr zulässig sein könnte, erscheint die Herbeiführung einer klaren und rechtskonformen Lösung für die Verwendung dieser Nummernbereiche in der Zukunft sinnvoll und daher wünschenswert.

Der Versuch, im Wege einer Novelle der KEM-V in diesem Sinne Klarheit zu schaffen, erscheint daher grundsätzlich sinnvoll. Wesentlich ist in diesem Kontext die zentrale Rolle, die den Anbietern aus der Telekom-Branche zukommt, die ihrerseits von diesem Judikat nicht unmittelbar betroffen sind.

Es ist uns im Lichte dieser Ausgangslage besonders wichtig, dass denjenigen Unternehmen, die die genannten Rufnummernbereiche verwenden, aufwändige Umstellungsprozesse erspart bleiben, und zugleich Belastungen für die Unternehmen der Telekommunikationsbranche durch die vorgeschlagenen Änderungen der KEM-V vermieden werden. Dies bedeutet, dass finanzielle Einbußen für Betreiber im Zuge der Umstellung aktuell gültiger Tarife infolge einer Novelle der KEM-V kompensiert werden müssen.

Ansätze dafür, die wohl als bekannt gelten können, bestehen beispielsweise in der Einführung einer Indexanpassungsklausel für alle in der KEM-V geregelten Entgelte. Die Möglichkeit, derartiger Anpassungen an die Geldwertentwicklung kann als im Wirtschaftsleben weitgehend etablierte Praxis angesehen werden und könnte auch in der vorliegenden Verordnung problemlos vorgesehen werden.

Jedenfalls sicherzustellen wäre im Zuge einer Lösung wie der vorgeschlagenen ferner auch, dass für die Umstellung von Alttarifen jedenfalls ein Umsetzungszeitraum von zumindest vier Monaten vorgesehen wird.

Für weiterführende Gespräche in dieser Frage stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv